

SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER JAHRMÄRKTE DER STADT GERSTHOFEN - JAHRMARKTSATZUNG -

vom 01.04.2021

Die Stadt Gersthofen erlässt nach Art. 23 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S.350) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die Stadt Gersthofen betreibt die Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Nach Maßgabe dieser Satzung ist jedermann zur Teilnahme am Jahrmarkt als Benutzer oder Besucher berechtigt.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Ein Jahrmarkt ist eine im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern (Beschickern) Waren aller Art (vorbehaltlich gesetzlicher Einschränkungen) feilbietet.
- (2) Verboten sind das Feilbieten, das Kaufen und Verkaufen von Gegenständen, die gegen den Anstand und die guten Sitten verstoßen, ferner von Gegenständen, welche sich leicht entzünden oder bei Schlag, Stoß oder durch Berührung mit Feuer zerknallen (Feuerwerkskörper aller Art) sowie das Handeln bzw. der Verkauf von lebenden Tieren.

§ 3

Ort und Öffnungszeiten

Die Märkte finden auf einem oder mehreren festgelegten Plätzen statt (Marktplätze):

1. Die Termine werden von der Stadtverwaltung rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben.
2. Der Maimarkt findet am 1.Mai in der Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Aus besonderem Anlass kann vom Veranstaltungszeitraum abgewichen werden bzw. ein weiterer Veranstaltungszeitraum von der Stadtverwaltung festgelegt werden.
3. Wird der Marktplatz ganz oder teilweise für bauliche oder andere öffentliche Zwecke benötigt, kann die Stadt Gersthofen den Marktplatz abweichend festsetzen. Die Stadt Gersthofen kann im Interesse des Marktverkehrs, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus sonstigen Gründen den Marktplatz beschränken oder abweichend festsetzen.

§ 4 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird von den Bediensteten der Stadtverwaltung oder von Beauftragten der Stadt ausgeübt.
- (2) Alle Beschicker sowie Teilnehmer haben den Anordnungen der Marktaufsicht Folge zu leisten.
- (3) Der Marktaufsicht ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen zu gestatten. Die Marktbeschicker sowie deren Bedienstete und Beauftragte haben sich gegenüber der Marktaufsicht auf Verlangen auszuweisen
- (4) Die Marktaufsicht ist berechtigt, alle Anordnungen zu treffen, welche der reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes dienen.
- (5) Alle Marktbeschicker, deren Beauftragte und Bedienstete haben den Anordnungen der Marktaufsicht Folge zu leisten und diesen unverzüglich nachzukommen.
- (6) In besonders begründeten Fällen kann die Marktaufsicht zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.

§ 5 Zulassung und Zuweisung

- (1) Auf den Märkten darf nur Waren anbieten und verkaufen, wer von der Stadt Gersthofen hierfür zugelassen ist. Die Zulassung wird für jeden Markt gesondert erteilt und ist nicht übertragbar. Sie wird für die Gesamtdauer des Marktes erteilt.
- (2) Eine Zulassung kann jeweils nur für einen einzelnen Markt beantragt werden. Die Zulassung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid durch die Stadt Gersthofen. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.
- (3) Anträge auf Zulassung zu den Märkten sind spätestens acht Wochen vor Beginn des jeweiligen Marktes unter Angabe des Vor- und Familiennamens, der vollständigen Anschrift, der zum Verkauf gelangenden Waren und der Art und Größe des erforderlichen Standplatzes, schriftlich zu stellen.
- (4) Gehen mehr Anträge ein als Bewerber zugelassen werden können, so hat sich die Erteilung von Zulassungen am Gesamtbild und am Warensortiment des Marktes zu orientieren. Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber und die Attraktivität des Angebots sind zu berücksichtigen. Auch die Bewährung bei vorangegangenen Märkten und das Interesse der Stadt Gersthofen an einem möglichst breitgefächerten und reichhaltigen Warenangebot sind maßgeblich. Ein Überangebot einer bestimmten Warengattung soll vermieden werden; die Auswahl erfolgt durch ein von der Stadt Gersthofen festgelegtes Verfahren, hilfsweise geschieht die Auswahl auch durch Losentscheid.
- (5) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt mit der Zulassung durch die Stadt Gersthofen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
- (6) Waren dürfen nur von den zugewiesenen Standplätzen verkauft werden.
- (7) Es ist verboten, die zugewiesenen Standplätze ohne die Zustimmung der Stadt Gersthofen zu wechseln, zu tauschen, zu erweitern oder an Dritte zu überlassen.

- (8) Standplätze, die spätestens eine Stunde vor Beginn des Marktes nicht bezogen werden, können von der Stadtverwaltung an einen anderen Marktteilnehmer vergeben oder anderweitig über diese verfügt werden.

§ 6 Versagung der Zulassung

Die Zulassung eines Standplatzes ist zu versagen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der zur Verfügung stehende Standplatz nicht ausreicht,
2. ein Beschicker gegen die Bestimmungen der Wochenmarktsatzung verstoßen hat oder die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
3. die Gesundheits-, Lebensmittel- und Reinlichkeitsvorschriften verletzt,
4. durch die Zulassung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wäre.

§ 7 Widerruf der Zulassung

- (1) Die Zulassung kann von der Stadtverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der Standplatz, spätestens eine Stunde, vor Marktbeginn nicht belegt ist oder während der Öffnungszeiten des Marktes, ohne ausreichende Erklärung, wiederholt nicht benutzt wird,
2. der Inhaber der Zulassung oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung, gegen Bedingungen oder Auflagen der Zulassung oder gegen die Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen,
3. der Zulassungsinhaber die Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Jahrmärkte der Stadt Gersthofen trotz Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet,
4. der Platz des Marktes ganz, teilweise oder vorübergehend für andere unaufschiebbare öffentliche Zwecke oder für die Stadtverwaltung gebraucht wird.

- (2) Wird die Zulassung widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes angeordnet werden.

§ 8 Standplatz, Auf- und Abbau

- (1) Als Standplätze auf dem Markt sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger, Stände, Buden, Tische, Gestelle und dergleichen zugelassen. Diese müssen standsicher sowie wetterfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, sodass nichts beschädigt wird. Hinsichtlich der Gestaltung der Verkaufseinrichtungen können Auflagen erteilt werden.

- (2) Wetterdächer und Schirme von Verkaufseinrichtungen müssen in ausreichender Höhe über dem Boden angebracht sein.
- (3) Beschmutzte oder zerrissene Tücher oder Zeltplanen dürfen als Behang oder zum Abdecken der Standplätze nicht verwendet werden.
- (4) An jeder Verkaufseinrichtung ist an einer gut sichtbaren Stelle ein Schild mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, sowie die Anschrift des Marktbeschickers in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Beschicker, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbenannten Weise anzugeben.
- (5) Laufwege und Durchfahrten sowie Flucht- und Rettungswege sind ständig freizuhalten.
- (6) Die Beschicker sind verpflichtet, ihre Standplätze und die angrenzenden Gangflächen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (7) Der Standplatz darf frühestens drei Stunden vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
- (8) Ein Befahren der Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art zum Zweck der Räumung des Standplatzes ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

§ 9

Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Beschicker und deren Bedienstete oder Beauftragte haben den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen Bedingungen oder Auflagen in der Zulassung nach § 5 Folge zu leisten.
- (2) Jeder Marktbeschicker hat sich auf den Märkten so zu verhalten und seinen Standplatz so einzurichten und zu betreiben, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umherziehen, außerhalb der Verkaufseinrichtungen oder durch störendes Ausrufen oder Anpreisen, durch Verlosung, Versteigerung oder durch Ausspielung anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Musik darzubieten, Tonverstärkeranlagen oder Mikrophone zu benutzen,
 4. zu betteln oder Sammlungen durchzuführen,
 5. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 6. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
 7. Kundgebungen jeglicher Art abzuhalten.

§10 Sauberkeit

- (1) Jede Verunreinigung der Marktplätze und deren Einrichtungen ist zu unterlassen; insbesondere dürfen Waren, Verpackungsmaterial, und Abfälle nicht auf den Boden geworfen werden. Die Marktbesicker haben hierfür selbst ausreichend große Abfallbehälter bereitzuhalten und für deren sachgemäßen Abtransport zu sorgen.
- (2) Verunreinigungen sind durch die Marktbesicker oder ihre Beauftragten und Bediensteten sofort zu beseitigen. Die Kosten für die Beseitigung besonderer Verunreinigungen der Marktplätze oder seiner Einrichtungen haben die Marktbesicker zu tragen.
- (3) Die Standplätze und die unmittelbar angrenzenden Flächen sowie die Verkaufsstände sind beim Verlassen des Marktes, in einem sauberen Zustand zurückzulassen.

§ 11 Haftung

- (1) Die Stadt Gersthofen übernimmt keine Haftung für die Sicherheit des Warenangebotes der Beschicker.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber der Stadt Gersthofen, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt Gersthofen nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Beschicker haften gegenüber der Stadt Gersthofen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.
- (4) Wird ein zugewiesener Standplatz vom Beschicker zu Beginn der Verkaufszeit nicht bezogen, kann dieser Platz anderweitig vergeben werden. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

§ 12 Gebühren

Für die Überlassung von Standplätzen auf den Jahrmärkten erhebt die Stadt Gersthofen Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis 2.500,00 € belegt werden, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig:

1. nicht zugelassene Ware feilbietet (§ 2),
2. Waren außerhalb der in § 3 Abs. 3 festgesetzten Öffnungszeiten veräußert,
3. den Anweisungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet sowie keinem Zutritt zu den Standplätzen gestattet (§ 4),
4. Waren ohne Zulassung anbietet oder verkauft (§ 5 Abs.1),

5. den Standplatz wechselt, tauscht, erweitert oder Dritten überlässt (§ 5 Abs. 7),
6. gegen die enthaltenen Verbote und Auflagen der §§ 8 und 9 verstößt bzw. zuwiderhandelt,
7. die erforderliche Sauberkeit nicht beachtet (§ 10).

§ 14 Ausnahmen

- (1) In begründeten Fällen kann die Stadt Gersthofen zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahmenerlaubnis ist stets widerruflich. Ihr können – auch nachträglich – Nebenbestimmungen beigefügt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

STADT GERSTHOFEN
Gersthofen, 24.03.2021

Michael Wörle
Erster Bürgermeister